

Studienbüro

Az. 6001

Laufende Nr. / Jahrgang Seitenzahl Aktenzeichen

27 / 2025 1 - 8 SB - 6001

# **Amtsblatt**

# der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de



Studienbüro

Az. 6001

### Satzung über die

### Festsetzung der Zulassungszahlen

in zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen und der Vorabquoten im örtlichen Vergabeverfahren

an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm im Wintersemester 2025/2026 und im Sommersemester 2026

vom 8. Mai 2025



#### Auf Grund von

Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:



### Inhaltsübersicht

§ 1	Zulassungszahlen	4
	Semesterzurechnung und Aufnahmegrenzen	
83	Vorabquoten in örtlichen Vergabeverfahren	6
§ 4	Inkrafttreten	7



# § 1

## Zulassungszahlen

<sup>1</sup>In den nachfolgend aufgeführten Bachelor- und Masterstudiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2025/2026 und zum Sommersemester 2026 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die im höheren Fachsemester aufzunehmenden Studierenden wie folgt festgesetzt:

Bachelorstudiengang		Fachsemester							
		1.*)	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Dataich cuirte chaft (D. DW)	WiSe	347	0	-	-	-	-	-	Х
Betriebswirtschaft (B-BW)	SoSe	0	318	-	-	-	-	-	Х
	WiSe	71	0	62	0	55	-	-	Х
International Business (B-IB)	SoSe	0	67	0	59	0	-	-	Х
Informatile (D.IAI)	WiSe	104	0	-	-	-	-	-	Х
Informatik (B-IN)	SoSe	0	99	-	-	-	-	-	Х
Mint - Laft - infance - Ail (D. M/INI)	WiSe	99	0	-	-	-	-	-	Х
Wirtschaftsinformatik (B-WIN)	SoSe	0	94	-	-	-	-	-	Х
Madiania farma dila (D. MINI)	WiSe	50	0	-	-	-	-	-	Х
Medieninformatik (B-MIN)	SoSe	0	45	-	-	-	-	-	Х
Cominto Autorit (D. CA)	WiSe	298	0	274	0	252	-	-	Х
Soziale Arbeit (B-SA)	SoSe	0	286	0	263	0	-	-	Χ
Erziehung und Bildung im Lebenslauf	WiSe	Х	Х	44	-	-	-	-	-
(B-EBL)	SoSe	Х	Х	0	42	-	-	-	-

Masterstudiengang		Fachsemester					
		1.*)	2.	3.	4.		
Intelligent and Autonomous Systems (M-	WiSe	X	X	Χ	Х		
AS)	SoSe	20	Х	Х	Х		

<sup>\*)</sup> Bei der Bewerbung im ersten Semester ist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen Bayern – Hochschulzulassungsverordnung - (HZV) zusätzlich die Registrierung im Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren – DoSV) erforderlich.

Legende:

0 = keine Aufnahmekapazität vorhanden -= keine Zulassungszahlen festgesetzt X = kein Studienangebot vorhanden <sup>2</sup>Bei den in Satz 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. <sup>3</sup>Soweit für die in Satz 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für diese keine Zulassungsbeschränkungen.



#### § 2

#### **Semesterzurechnung und Aufnahmegrenzen**

- (1) <sup>1</sup>Soweit für höhere Fachsemester gemäß § 1 Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1, findet in denen in § 1 genannten Studiengängen eine Zulassung für höhere Fachsemester auch dann nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.
- (2) <sup>1</sup>Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend. <sup>2</sup>Im gleichen Studiengang ist die mehrmalige Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester ohne Anrechnung von Fachsemestern grundsätzlich möglich, falls die prüfungsrechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.



# § 3 Vorabquoten in örtlichen Vergabeverfahren

Von den gemäß § 1 festgelegten Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen werden gemäß Art. 5 Abs. 3 BayHZG folgende Vomhundertsätze der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquoten):

1. Vorabquoten für den Bereich der Bachelorstudiengänge:

<b>Vorabquoten gem.</b> Art. 5 Abs. 3 <b>Satz 1</b> BayHZG	B-BW	B-IB	B-IN/ B-MIN/ B-WIN	B-SA	B-EBL
Nr. 1 (außergewöhnliche Härte)	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %
Nr. 2 (ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind)	5 %	10 %	5 %	5 %	5 %
Nr. 3 (Qualifikation über noch nicht abgeschlossenen Studiengang)	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %
Nr. 4 (Zweitstudium)	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %
Nr. 5 (qualifizierte Berufstätige gem. Art. 88 BayHIG)	5 %	3 %	5 %	9 %	10 %
<b>Vorabquoten gem.</b> Art. 5 Abs. 3 <b>Satz 2</b> BayHZG	B-BW	B-IB	B-IN/ B-MIN/ B-WIN	B-SA	B-EBL
Nr. 1 (Spitzensport)	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %
Nr. 2 (Verbundstudium)	8 %	4 %	8 %	4 %	3 %
Gesamt:	25 %	24 %	25 %	25 %	25 %



### 2. Vorabquoten für den Bereich der Masterstudiengänge:

Vorabquoten gem. Art. 6 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr.1, 2 BayHZG	M-IAS
Nr. 1 (außergewöhnliche Härte)	2 %
Nr. 2 (ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind)	10 %
Vorabquoten gem. Art. 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 <b>Satz 2</b> Nr. 1 BayHZG	M-IAS
Nr. 1 (Spitzensport)	0 %
Gesamt:	19 %

### § 4

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 8. Mai 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 8. April 2025. Das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums erfolgte mit Datum vom 14. April 2025.

Nürnberg, den 8. Mai 2025

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 27; <a href="www.th-nuern-berg.de">www.th-nuern-berg.de</a> veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. Mai 2025 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.